

- (10) Die Tätigkeit der Vertreter der Partei in den Parlamenten, den Selbstverwaltungsorganen, den Regierungen und allen sonstigen öffentlichen Ämtern unterliegt den Beschlüssen und der Kontrolle der zuständigen Parteikörperschaften.

### *Beiträge*

#### § 21

- (1) Das Eintrittsgeld beträgt 1.— RM.
- (2) Der Beitrag beträgt monatlich 1.— RM. Er ermäßigt sich für Berufslose, Arbeitslose und Jugendliche auf die Hälfte.
- (3) Mitglieder mit einem Einkommen von mehr als dreihundert Reichsmark monatlich sind verpflichtet, außerdem monatlich die vom Parteivorstand festgesetzten Sonderbeiträge zu zahlen.

#### § 22

- (1) Die Eintrittsgelder und Beiträge werden durch die Ortsgruppen erhoben. Die Beitragszahlung wird durch Marken bescheinigt, die in das Mitgliedsbuch (Mitgliedskarte) eingeklebt werden.
- (2) Von den Einnahmen an Eintrittsgeldern steht der Parteikasse die Hälfte, von den Einnahmen an Beiträgen steht ihr ein Viertel zu.
- (3) Das Landes- (Provinzial-) Statut bestimmt, welchen Anteil der Beitragseinnahme die Ortsgruppen an den Kreis abzuführen haben. Es bestimmt ferner, welchen Anteil an den Einnahmen die Kreise an den Landes- (Provinzial-) Verband abzuführen haben und welchen Anteil an der Beitragseinnahme der Landes- (Provinzial-) Verband den Bezirken zur Verfügung stellt.
- (4) Die Kreisdelegiertenkonferenz bestimmt, welchen Anteil der Beitragseinnahme die Ortsgruppen an ihren Kreis abzuführen haben. Diese Festsetzung